

**Übung im Öffentlichen Recht für Anfänger**

**Erste Klausur**

**Sachverhalt**

S ist der Verleger und der Herausgeber der gleichnamigen Zeitschrift „S“ und ist in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft (AG) organisiert. Ihren Sitz hat die S-AG (im Folgenden: S) in Hamburg. In einer Ausgabe der „S“ druckte S unter der Rubrik „Zuckersüß“ in einer Bildfolge drei Fotos ab, die den Abgeordneten A der C-Partei im Gespräch mit dem damaligen Vorsitzenden der C-Partei und Bundesfinanzminister T zeigen. Die Aufnahmen waren anlässlich des Sommerfestes einer Landesvertretung in Berlin gemacht worden. An diesem Fest nahm A in trachtenmäßiger Aufmachung teil. Den in der „S“ veröffentlichten Aufnahmen, die den A mit einem fröhlichen Blick in die Kamera zeigten, waren drei Sprechblasen beigegefügt, in denen der Bundesfinanzminister T den A als den designierten Generalsekretär der C-Partei vorstellte, der genau so peinliche Statements wie der ausscheidende Generalsekretär der C-Partei, P, abgebe, die aber Gott sei Dank niemand verstehe. Neben den Fotos mit Sprechblasen war folgender Hinweis enthalten: "Politikern in den Mund geschoben".

Daraufhin nahm A die S vor dem zuständigen Landgericht (LG) auf Ersatz des immateriellen Schadens wegen Verletzung seines Persönlichkeitsrechts in Höhe von 5.000,- € in Anspruch. Das LG gab der Klage statt und verurteilte die S zur Zahlung von Schadensersatz in Höhe eines Teilbetrages von 1.500,- €. Der Anspruch stehe dem A wegen Verletzung seines Rechts am eigenen Bild und seines allgemeinen Persönlichkeitsrechts gemäß § 823 II BGB i.V.m. §§ 22 f. des Kunst-Urhebergesetzes (KUG) zu. Zum einen habe A in die konkrete Art und Weise der Veröffentlichung nicht eingewilligt; zum anderen könne es auf die Frage, ob A als relative Person der Zeitgeschichte anzusehen sei, nicht mehr ankommen, da eine Befugnis zur Verbreitung i.S.d. § 23 II KUG nicht gegeben gewesen sei. Die Verbreitung der Fotos finde auch nicht darin eine Rechtfertigung, dass sie im Rahmen einer politischen Satire erfolgt sei. Solange Gegenstand der Satire ein im Mittelpunkt des politischen Lebens stehender Parteivorsitzender und sein Generalsekretär seien, könne dies nicht beanstandet werden. Im vorliegenden Fall betreffe die Satire allerdings den unbeteiligten Dritten A. Er müsse im Rahmen der Satire, die andere treffen solle, als Repräsentant des „doofen lederbehosten Bayern“ herhalten.

Die auf das Urteil des LG hin angestrebte Sprungrevision beim Bundesgerichtshof (BGH) blieb erfolglos. Der BGH schloss sich im Wesentlichen der Argumentation des LG an. A werde als dummer Bayer hingestellt, als Seppl in der Lederhose, der nicht einmal in der Lage sei, sich ver-

ständig zu artikulieren. Er werde auf die Stufe eines primitiven und satten Bayern herabgewürdigt und damit im Kern seiner Persönlichkeit getroffen.

Zwei Wochen nach Erhalt der letztinstanzlichen Entscheidung des BGH erhebt S hiergegen eine ausführlich begründete Verfassungsbeschwerde durch seinen Bevollmächtigten V, mit der die S-AG die Verletzung ihrer Grundrechte rügt. Der angegriffenen Entscheidung fehle es an einer hinreichenden fallbezogenen Abwägung. Ungeachtet dessen hätten die Gerichte die Besonderheit einer satirischen Darstellung nicht angemessen erfasst und damit die „werkgerechten Maßstäbe“ verfehlt. Bei der beanstandeten satirischen Bildfolge gehe es gar nicht um den A als Person, sondern als Typus.

Hat die Verfassungsbeschwerde der S Aussicht auf Erfolg?

### **Zusatzaufgabe:**

Über seine Kontakte in der Redaktion der S erlangt ein Parteifreund des A, E, die zutreffende Information, dass S auch seine Fotos - mit Sprechblasen versehen - unter der Rubrik „Zuckersüß“ abdrucken möchte. Da er hierin eine Verletzung seines allgemeinen Persönlichkeitsrechts sieht, beantragt er einstweiligen Rechtsschutz vor den Fachgerichten. Letztinstanzlich wird die Gewährung des einstweiligen Rechtsschutzes abgelehnt. Dagegen möchte er nunmehr mit einer Verfassungsbeschwerde vorgehen, während das Hauptsacheverfahren vor dem BGH noch anhängig ist. Ist die Verfassungsbeschwerde des E zulässig?

### **Bearbeitungshinweise:**

- Gehen Sie bei der Erstellung Ihres Rechtsgutachtens umfassend auf alle im Sachverhalt aufgeworfenen Rechtsfragen ein.
- Beachten Sie im Folgenden den Auszug aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) und dem Kunst-Urhebergesetz (KUG):

#### ***§ 823 BGB Schadensersatzpflicht***

*(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.*

*(2) Die gleiche Verpflichtung trifft denjenigen, welcher gegen ein den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz verstößt. Ist nach dem Inhalt des Gesetzes ein Verstoß gegen dieses auch ohne Verschulden möglich, so tritt die Ersatzpflicht nur im Falle des Verschuldens ein.*

## **§ 22 KUG Das Recht am eigenen Bild**

*Bildnisse dürfen nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden. Die Einwilligung gilt im Zweifel als erteilt, wenn der Abgebildete dafür, dass er sich abbilden ließ, eine Entlohnung erhielt. Nach dem Tode des Abgebildeten bedarf es bis zum Ablaufe von 10 Jahren der Einwilligung der Angehörigen des Abgebildeten. Angehörige im Sinne dieses Gesetzes sind der überlebende Ehegatte oder Lebenspartner und die Kinder des Abgebildeten, und wenn weder ein Ehegatte oder Lebenspartner noch Kinder vorhanden sind, die Eltern des Abgebildeten.*

## **§ 23 KUG Ausnahmen**

*(1) Ohne die nach §22 erforderliche Einwilligung dürfen verbreitet und zur Schau gestellt werden:*

- 1. Bildnisse aus dem Bereiche der Zeitgeschichte;*
- 2. Bilder, auf denen die Personen nur als Beiwerk neben einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeit erscheinen;*
- 3. Bilder von Versammlungen, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen, an denen die dargestellten Personen teilgenommen haben;*
- 4. Bildnisse, die nicht auf Bestellung angefertigt sind, sofern die Verbreitung oder Schaustellung einem höheren Interesse der Kunst dient.*

*(2) Die Befugnis erstreckt sich jedoch nicht auf eine Verbreitung und Schaustellung, durch die ein berechtigtes Interesse des Abgebildeten oder, falls dieser verstorben ist, seiner Angehörigen verletzt wird.*

## Lösungsvorschlag

### Hinweise zum Lösungsvorschlag:

Der vorliegende Fall ist angelehnt an zwei Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG, NJW 2002, 3767 f. und BVerfG NVwZ 2005, 78 f.). Sie wurden kombiniert und teilweise abgewandelt.

Die Lösungsskizze soll der Übung und Vertiefung dienen und stellt die wesentlichen Probleme des Falles dar; der in einer Anfängerklausur einzuhaltende Gutachtenstil ist daher nicht durchgehend gewahrt.

Die hier vorgeschlagene Lösung stellt lediglich einen möglichen Lösungsweg dar, Abweichungen sind mit guter Begründung vertretbar.

Die Verfassungsbeschwerde hat Erfolg, soweit sie zulässig und begründet ist.

### **A. ZULÄSSIGKEIT**

Die Zulässigkeit einer Verfassungsbeschwerde beurteilt sich nach Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG i.V.m. §§ 13 Nr. 8a, 90 ff. BVerfGG.

#### **I. Beschwerdefähigkeit**

Gem. § 90 Abs. 1 BVerfGG kann „jedermann“ mit der Behauptung, in seinen Grundrechten bzw. grundrechtsgleichen Rechten verletzt zu sein, Verfassungsbeschwerde erheben, soweit er grundrechtsfähig ist. Grundrechtsfähigkeit meint die Fähigkeit, Träger von Grundrechten zu sein. Unproblematisch ist dies, wenn eine natürliche Person eine Verfassungsbeschwerde erhebt. Soweit jedoch eine juristische Person die Beschwerdeführerin ist, stellt sich die Frage nach der Grundrechtsfähigkeit juristischer Personen (hier: des Privatrechts).

#### **P: Juristische Person des Privatrechts als Beschwerdeführerin**

Verfassungsrechtlicher Prüfungsmaßstab ist Art. 19 Abs. 3 GG. Hiernach gelten die Grundrechte auch für inländische juristische Personen, soweit sie ihrem Wesen nach auf diese anwendbar sind. Die Annahme der Grundrechtsfähigkeit der S ist also vom Vorliegen folgender Voraussetzungen abhängig:

- **Juristische Person:** Die S ist kraft ihrer Rechtsform als AG gem. § 1 Abs. 1 Aktiengesetz eine juristische Person des Privatrechts.
- **Inländisch:** Die S-AG hat ihren Sitz in Hamburg; somit ist sie inländisch.
- **Wesensmäßige Anwendbarkeit der einschlägigen Grundrechte/personales Substrat:**  
Die Grundrechte sind ihrem Wesen nach Abwehrrechte des Einzelnen gegenüber dem Staat. Sie sind also anwendbar auf alle inländischen juristischen Personen, die nicht gemäß Art. 1 Abs. 3 GG grundrechtsverpflichtet sind. Juristische Personen des öffentlichen Rechts, die als organisatorischer Teil des Staates in Ausübung von Kompetenzen tätig sind, sind regelmäßig

nicht grundrechtsfähig, da sie sich weder in einer **grundrechtstypischen Gefährdungslage** gegenüber einem Hoheitsträger befinden und ihre Bildung und Betätigung prinzipiell nicht Ausdruck der freien Entfaltung hinter ihnen stehender natürlicher Personen ist (**personales Substrat**).

(Ausnahmen: Grundrechtsfähigkeit juristischer Personen des öffentlichen Rechts etwa in Bezug auf objektive Verfahrensgarantien; Universitäten und Fakultäten im Bereich des Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG; öffentlich-rechtlich organisierte Religionsgemeinschaften; öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten im Bereich des Art. 5 Abs. 1 GG sowie Art. 10 GG)

Das einschlägige Grundrecht muss auch korporativ betätigt werden können und darf nicht die physisch-psychische Existenz natürlicher Personen voraussetzen.

Es ist anerkannt, dass Presseunternehmen sich auf Art. 5 Abs. 1 GG berufen können (vgl. *Robbers, Verfassungsprozessuale Probleme in der öffentlich-rechtlichen Arbeit, S. 11*)

## **II. Prozessfähigkeit**

Prozessfähigkeit bedeutet die Fähigkeit, Prozesshandlungen aus eigenem Recht vorzunehmen und knüpft somit an die Geschäftsfähigkeit an (vgl. *Robbers, Verfassungsprozessuale Probleme in der öffentlich-rechtlichen Arbeit, S. 15*). Eine juristische Person kann eine Grundrechtsverletzung nicht selbst geltend machen, sondern bedarf hierzu der Handlung eines Bevollmächtigten bzw. gesetzlichen Vertreters. Im vorliegenden Fall wurde die Verfassungsbeschwerde durch den Bevollmächtigten V erhoben. Insofern ist die S-AG auch prozessfähig.

## **III. Postulationsfähigkeit**

Postulationsfähigkeit meint die Fähigkeit, Prozesshandlungen selbst vornehmen zu können und bezeichnet damit eine bestimmte Art der Vertretung (*Robbers, Verfassungsprozessuale Probleme in der öffentlich-rechtlichen Arbeit, S. 16*). Damit ist die Frage angesprochen, ob der Beschwerdeführer sich durch einen Anwalt vertreten lassen muss (Anwaltszwang). Im Verfahren der Verfassungsbeschwerde besteht grds. kein Anwaltszwang. Nur wenn eine mündliche Verhandlung stattfindet, muss sich der Beschwerdeführer durch einen bei einem deutschen Gericht zugelassenen Anwalt oder einen Lehrer des Rechts an einer deutschen Hochschule vertreten lassen (*Robbers, Verfassungsprozessuale Probleme in der öffentlich-rechtlichen Arbeit, S. 16*). Soweit es um die Erhebung der Verfassungsbeschwerde geht, steht dem Beschwerdeführer frei, sich durch einen Anwalt vertreten zu lassen. Hier ist mangels Vorliegens von Anhaltspunkten von der Postulationsfähigkeit der S auszugehen.

## **IV. Beschwerdegegenstand**

Nach Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG i.V.m. § 90 Abs. 1 BVerfGG versteht man unter Beschwerdegegenstand jeden Akt der öffentlichen Gewalt. Der Begriff der öffentlichen Gewalt umfasst dabei die Gesetzgebung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung. Dies ist vor dem Hintergrund des Art. 1 Abs. 3 GG zu sehen, wonach die nachfolgenden Grundrechte die drei Gewalten als unmittelbar geltendes Recht binden. Hier richtet sich die Verfassungsbeschwerde gegen eine letztinstanzliche Entscheidung des Fachgerichts im vorläufigen Rechtsschutzverfahren. Somit liegt hier ein tauglicher Beschwerdegegenstand vor („Urteilsverfassungsbeschwerde“).

## V. Beschwerdebefugnis

Gem. § 90 Abs. 1 BVerfGG muss der Beschwerdeführer behaupten, in einem seiner Grundrechte bzw. seiner grundrechtsgleichen Rechte verletzt zu sein. Hierzu ist die substantiierte Behauptung erforderlich, dass er selbst in einem Grundrecht bzw. grundrechtsgleichen Recht möglicherweise verletzt ist von dieser Verletzung gegenwärtig und unmittelbar betroffen ist.

- **Behauptung, möglicherweise verletzt zu sein** bedeutet, dass eine Grundrechtsverletzung nicht von vornherein ausgeschlossen ist.
- **Selbstbetroffenheit** betrifft die Frage, ob der Beschwerdeführer Adressat der angegriffenen Maßnahme der öffentlichen Gewalt ist. Da sich die gerichtliche Entscheidung gegen die S-AG richtet, ist sie unproblematisch selbst betroffen.
- **Unmittelbare Betroffenheit:** Hier geht es darum, ob für die Grundrechtsverletzung das Dazwischentreten eines weiteren Vollzugsaktes der öffentlichen Gewalt erforderlich ist. Bei Einzelakten, die den Beschwerdeführer selbst betreffen, ist diese Voraussetzung im Wesentlichen unproblematisch. Hier wird die Rechtsstellung der S-AG unmittelbar durch den Erlass der letztinstanzlichen Entscheidung des OLG tangiert, womit eine Verpflichtung der S-AG zur Zahlung von Schadensersatz einhergeht. Für die Beeinträchtigung ihrer Rechtsstellung bedarf es also keines weiteren Vollzugsaktes. Sie ist daher auch unmittelbar betroffen.
- **Gegenwärtige Betroffenheit:** Die S-AG ist weder bloß irgendwann in der Zukunft, noch lediglich in der Vergangenheit, folglich gegenwärtig betroffen.

## VI. Form und Frist, §§ 23, 93 BVerfGG

Form- und Fristenfordernisse sind mangels entgegenstehender Anhaltspunkte eingehalten. Insbesondere hat die S-AG die Verfassungsbeschwerde zwei Wochen nach Erhalt der letztinstanzlichen Entscheidung des BGH erhoben, sodass die Monatsfrist gewahrt ist.

## VII. Rechtswegerschöpfung

§ 90 Abs. 2 S. 1 BVerfGG verlangt, dass der Rechtsweg vor Erhebung der Verfassungsbeschwerde erschöpft wird. Diese Anforderung ist ein besonderer Ausdruck der Subsidiarität der Verfassungsbeschwerde. Der Rechtsweg meint dabei alle Möglichkeiten gerichtlicher Nachprüfung des angegriffenen Aktes der öffentlichen Gewalt einschließlich der Durchführung vorgeschriebener Vorschaltverfahren. Die Subsidiarität der Verfassungsbeschwerde besagt in diesem Zusammenhang, dass der Beschwerdeführer alle ihm zur Verfügung stehenden prozessualen Möglichkeiten ergreifen muss, um es erst gar nicht zu dem Verfassungsverstoß kommen zu lassen oder um eine Korrektur der geltend gemachten Verfassungsverletzung durch die Fachgerichte und somit ohne Inanspruchnahme des BVerfG zu erreichen (vgl. BVerfG NVwZ 2006, 2663).

Im vorliegenden Fall geht S gegen eine letztinstanzliche Entscheidung des BGH vor. Der fachgerichtliche Rechtsschutz mitsamt aller Rechtsmittel ist somit erschöpft.

**Zwischenergebnis:** Die Verfassungsbeschwerde der S ist zulässig.

## **B. BEGRÜNDETHEIT**

### **I. Prüfungsumfang des BVerfG**

Im vorliegenden Fall beruhen die Entscheidungen der Fachgerichte auf der Anwendung und Auslegung des einfachen Rechts (§ 823 Abs. 2 i.V.m. §§ 22, 23 KUG). Die Anwendung und Auslegung des einfachen Rechts obliegt den Fachgerichten. Da es sich bei dem BVerfG nicht um eine Superrevisionsinstanz handelt, fehlt ihm insoweit die Kompetenz die richtige Anwendung und Auslegung des einfachen Rechts zu überprüfen. Die Zivilgerichte müssen allerdings in ihren Entscheidungen die Bedeutung und Tragweite der von ihren Entscheidungen berührten Grundrechte beachten, damit deren wertsetzende Bedeutung auch auf der Rechtsanwendungsebene gewahrt wird. Daraus folgt, dass das BVerfG seine Nachprüfungscompetenz nur im Hinblick auf die **Verletzung spezifischen Verfassungsrechts** ausüben darf..

### **II. Verletzung spezifischen Verfassungsrechts**

#### **1. Meinungsfreiheit**

##### **a. Schutzbereich**

Von der Meinungsfreiheit erfasst werden das Äußern der Meinung in jeder Form (Wort, Schrift, Bild oder sonstige Formen) einschließlich der Wahl des Ortes und der Zeit der Äußerung. Soweit eine Meinung in einem Bild zum Ausdruck kommt, fällt dieses in den Schutzbereich der Meinungsfreiheit.

Für die Bestimmung des Schutzbereichs der Meinungsfreiheit ist die Abgrenzung zwischen Tatsachenbehauptungen und Werturteilen maßgeblich. Erfasst von der Meinungsfreiheit sind sowohl Tatsachenbehauptungen als auch Werturteile; erstere allerdings nur, wenn sie Voraussetzung für die Bildung von Meinungen sind.

Hier enthalten die veröffentlichten Fotos mit den eingefügten Sprechblasen eine wertende Stellungnahme der Zeitschriftenredaktion und somit eine Meinungsäußerung zur Personalpolitik der C-Partei einschließlich der Person des damaligen Generalsekretärs. Folglich ist der Schutzbereich der Meinungsfreiheit eröffnet.

##### **b. Eingriff**

Durch die Zuerkennung einer Geldentschädigung haben die Gerichte in den Schutzbereich der Meinungsfreiheit der S-AG eingegriffen, da sich die von der S-AG zu leistende Geldentschädigung als eine belastende Sanktion gegen die in der S unter der Rubrik „Zuckersüß“ veröffentlichten Inhalte darstellt.

##### **c. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung**

Möglicherweise ist der Eingriff jedoch gerechtfertigt. Das Grundrecht auf Meinungsfreiheit ist nicht vorbehaltlos gewährleistet. Vielmehr findet die Meinungsfreiheit ihre Schranken in den

allgemeinen Gesetzen i.S.d. Art. 5 Abs. 2 GG. Als solche kommen hier § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. §§ 22, 23 KUG.

#### **aa. Allgemeine Gesetze i.S.d. Art. 5 Abs. 2 GG**

Allgemeine Gesetze i.S.d. Art. 5 Abs. 2 GG sind solche, die sich nicht gegen die durch Art. 5 Abs. 1 GG geschützten Rechtsgüter als solche richten (sog. Sonderrechtslehre), sondern dem Schutz eines schlechthin, also ohne Rücksicht auf eine bestimmte Meinung zu schützenden Rechtsgutes dienen (sog. Abwägungslehre).

***Hinweis:** Die obige Definition der „allgemeinen Gesetze“ ist eine seit BVerfGE 7, 198 ff. anerkannte Definition. Die Sonderrechtslehre und die Abwägungslehre stehen nicht in einem Alternativitätsverhältnis zueinander, sondern ergänzen sich. Daher ist hier eine Streitentscheidung nicht indiziert.*

Die Vorschriften der §§ 22, 23 KUG richten sich nicht gegen eine bestimmte Meinung, sondern bezwecken einen wirksameren Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts (Recht am eigenen Bild, § 22 KUG), womit zu Gunsten des Rechtsträgers ein Einwilligungsvorbehalt statuiert ist. Des Weiteren sieht § 23 KUG Ausnahmen von diesem Einwilligungsvorbehalt vor. § 823 Abs. 2 BGB begründet bei Verletzung von sog. Schutzgesetzen, zu denen §§ 22, 23 KUG gehören, einen deliktischen Schadensersatzanspruch zu Gunsten des Rechtsträgers. Somit ist deutlich, dass die Vorschriften sich nicht gegen eine bestimmte Meinung richten, sondern dazu dienen, das Recht des Betroffenen am eigenen Bild und das Interesse der Allgemeinheit an der Berichterstattung über bestimmte Personen zu schützen.

Die Tatsache, dass die Vorschriften des § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. §§ 22, 23 KUG allgemeine Gesetze i.S.d. Art. 5 Abs. 2 GG sind, bedeutet jedoch nicht, dass jeder Eingriff auf der Grundlage dieser Vorschriften verfassungsrechtlich gerechtfertigt ist. Vielmehr muss auch bei der Anwendung der allgemeinen Gesetze im Einzelfall die Bedeutung der Meinungsfreiheit beachtet werden. Sie müssen im Lichte der Grundrechtsverbürgung der Meinungsfreiheit gesehen werden. Im Rahmen der gebotenen Abwägung ist das Gewicht des Rechtsguts zu berücksichtigen, dessen Schutz das einschränkende Gesetz dient.

**Hierzu das BVerfG:** *„Aus der grundlegenden Bedeutung der Kommunikationsgrundrechte des Art. 5 Abs. 1 GG für den freiheitlich-demokratischen Staat ergibt sich, dass es vom Standpunkt dieses Verfassungssystems aus nicht folgerichtig wäre, die sachliche Reichweite gerade dieses Grundrechts jeder Relativierung durch einfaches Gesetz zu überlassen... Es gilt vielmehr...: die allgemeinen Gesetze müssen in ihrer das Grundrecht beschränkenden Wirkung ihrerseits im Lichte der Bedeutung dieses Grundrechts gesehen und so interpretiert werden, dass der besondere Wertgehalt dieses Rechts, der in der freiheitlichen Demokratie zu einer grundsätzlichen Vermutung für die Freiheit der Rede in allen Bereichen, namentlich aber im öffentlichen Leben, führen muss, auf jeden Fall gewahrt bleibt. Die gegenseitige Beziehung zwischen Grundrecht und „allgemeinem Gesetz“ ist also nicht als einseitige Beschränkung der Geltungskraft des Grund-*



rechts durch die „allgemeinen Gesetze“ aufzufassen; es findet vielmehr eine Wechselwirkung in dem Sinne statt, dass die „allgemeinen Gesetze“ zwar dem Wortlaut nach dem Grundrecht Schranken setzen, ihrerseits aber aus der Erkenntnis der wertsetzenden Bedeutung dieses Grundrechts im freiheitlichen demokratischen Staat ausgelegt und so in ihrer das Grundrecht begrenzenden Wirkung selbst wieder eingeschränkt werden müssen“ (BVerfGE 7, 198, 208 f – Lüth).

## **bb. Verfassungsimmanente Schranken= Kollidierende Rechtsgüter und andere Verfassungswerte**

### **(1) Verfassungsmäßigkeit der allgemeinen Gesetze (§ 823 II BGB i.V.m. §§ 22 f. KUG)**

*aaa. Formelle Verfassungsmäßigkeit (+)*

*bbb. Materielle Verfassungsmäßigkeit (+), insb. Verhältnismäßigkeit*

*(1) legitimer Zweck (+): Schutz des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts in all seinen Aspekten*

*(2) Geeignetheit (+): Einschätzungsprärogative des Gesetzgebers*

*(3) Erforderlichkeit (+)*

*(4) Angemessenheit (+) Bedeutung des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts rechtfertigt eine Schadensersatzpflicht*

### **(2) Verfassungsmäßigkeit der Anwendung der allgemeinen Gesetze im konkreten Fall**

Als mit der Meinungsfreiheit der S-AG kollidierendes Grundrecht kommt hier das allgemeine Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG) des A in Betracht. Mit der Frage, ob die angegriffenen Äußerungen in der Rubrik „Zuckerzüß“ überhaupt eine Verletzung des Persönlichkeitsrechts des A begründen, geht die Auseinandersetzung einher, welche Bedeutung den angegriffenen Äußerungen im Lichte des Schutzes der Meinungsfreiheit zukommt.

*„Enthält die Äußerung einen ehrkränkenden Inhalt, so dass ein Konflikt zwischen Meinungsfreiheit und Persönlichkeitsrecht besteht, muss eine Abwägung unter Berücksichtigung der Schwere der Beeinträchtigung vorgenommen werden, die jedem der beiden Rechtsgüter droht. Diese Abwägung ist im Rahmen der auslegungsfähigen Tatbestandsmerkmale der zivilrechtlichen Vorschriften vorzunehmen und hat die besonderen Umstände des Falles zu berücksichtigen. Ist eine Äußerung mehrdeutig, kommt eine Verurteilung nur in Betracht, wenn das Gericht eine alternative, nicht zur Verurteilung führende Deutung in nachvollziehbarer Weise ausgeschlossen hat. Bei der Deutung einer glossierenden, satirischen oder karikaturhaft übersteigerten Äußerung sind darauf bezogene "werkgerechte Maßstäbe" anzulegen. **Um ihren Aussagegehalt festzustellen, sind derartige Äußerungen (nach einer schon auf das Reichsgericht zurückführenden Rechtsprechung) ihrer in Wort oder Bild gewählten formalen Verzerrung zu entkleiden.** Eine Satire oder ähnliche Übersteigerung darf als Stilmittel der Kommunikation grundsätzlich nicht schon selbst als Kundgabe der Missachtung gewürdigt werden. Der Aussagekern und seine Einkleidung sind vielmehr gesondert daraufhin zu überprüfen, ob sie eine Kundgabe der Missachtung gegenüber der betroffenen Person enthalten.“*

- Die mit Sprechblasen versehene gemeinsame Darstellung des A mit dem damaligen Bundesfinanzminister war Teil der ständigen Rubrik „Zuckersüß“ der Zeitschrift „S“. In dieser Rubrik

werden – wie schon aus dem neben den Fotos angebrachten Hinweis deutlich wird – Politikern Äußerungen in den Mund gelegt, die diese erkennbar tatsächlich nicht getätigt haben. Damit ist für jeden unvoreingenommenen Betrachter klar, dass Ziel der Rubrik und der Kombination von Fotos mit eindeutig fiktiven Äußerungen das politisch motivierte Verspotten der jeweilig betroffenen Prominenten ist. Andere Personen als die Prominenten dienen hier nur als Beiwerk und sind für die satirische Darstellung von untergeordneter Bedeutung.

- Des Weiteren ist auch die Wortwahl von erheblicher Bedeutung. Die Worte sind hier so gewählt, dass sie den Leser auf Kosten des Prominenten und der von ihm repräsentierten Partei/Parteivertreter zum Lachen reizen sollen. Dies ist ein typisches Stilmittel von Glosse oder Satire. Entkleidet man vorliegend die Darstellung ihres in Wort und Bild gewählten Gewandes, so verbleibt als Kernaussage eine kritische Bewertung der Personalpolitik der C-Partei und deren Generalsekretärs. Dadurch ist das Persönlichkeitsrecht des Klägers nicht verletzt.

- Die Auffassung der Fachgerichte, der Montage von Bild und Sprechblase sei eine negative Aussage über die intellektuellen oder sonstigen Fähigkeiten des neben dem Bundesfinanzminister abgebildeten A zu entnehmen lasse, kann ebenso nicht Platz greifen. Insbesondere ist dies nicht die einzige Deutungsmöglichkeit. Neben der Deutungsmöglichkeit, A werde "auf die Stufe eines primitiven und satten Bayers herabgewürdigt" ist zumindest in gleicher Weise eine Deutung dahingehend plausibel, dass es nicht um den Kläger als Person, sondern als Typus geht. Auf Grund seines äußeren Erscheinungsbildes entspricht A einer bestimmten Klischeevorstellung eines Bayern. Der eigentliche Aussagekern bestünde hiernach in der Botschaft, dass der Generalsekretär der C-Partei eine Fehlbesetzung ist und man besser daran täte, einen „Bilderbuchbayern“ wie den abgebildeten A zu nehmen, dessen Ausdrucksweise für den Nichtbayern sowieso unverständlich sei. Hierbei war die Person des Klägers ohne weiteres durch jede andere Person, die von ihrem äußeren Erscheinungsbild der Klischeevorstellung eines Bayern entspricht, austauschbar. Vor diesem Hintergrund fehlt es an einer hinreichenden Begründung der Fachgerichte, warum sich aus den mit den Texten versehenen Bildern eine Diffamierung gerade des Klägers ergeben sollte und es sich bei seiner Darstellung nicht lediglich um die spöttische Einkleidung der Aussage handelte. Auch in dieser 'Instrumentalisierung' des Klägers kann zwar eine Persönlichkeitsrechtsbeeinträchtigung liegen; sie ist jedoch von einer anderen Qualität als eine unmittelbar auf ihn bezogene Äußerung.

- Soweit die Fachgerichte darüber hinaus die in der Sprechblase enthaltene Äußerung „...versteht ihn niemand...“ dahingehend deuten, dass damit dem A jegliche intellektuelle Fähigkeiten abgesprochen werden und dieser als geistig unterbemittelt dargestellt werden soll, ist diese Deutung verfassungsrechtlich nicht tragfähig. In gleicher Weise plausibel ist nämlich auch die Deutung, dass die Unverständlichkeit des Klägers nicht auf dem Inhalt seiner Worte, sondern auf dem typisch bayerischen Dialekt beruht.

## Abwägungsdefizite

Soweit die Fachgerichte die Auffassung vertreten, dass aus einer auf Kosten eines unbeteiligten Dritten gehende Äußerung eine Persönlichkeitsrelevanz herzuleiten sei, ist dies verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. Allerdings stellt sich die Frage, ob A hier tatsächlich unbeteiligt war.

Folgende Gesichtspunkte sind wesentlich:

- Das Persönlichkeitsrecht räumt dem Einzelnen kein allgemeines und umfassendes Verfügungsrecht über die Darstellung der eigenen Person ein. Es gibt dem Einzelnen nicht den Anspruch, nur so von anderen dargestellt zu werden, wie er sich selber sieht oder gesehen werden möchte. Vorliegend entspricht A durch das von ihm selbst gewählte äußere Erscheinungsbild der Klischeevorstellung eines "Urbayers" und muss sich deshalb auch - wenn auch nicht grenzenlos - hieran anknüpfende spöttische oder auch satirische Bemerkungen gefallen lassen. Insoweit kann er nicht als unbeteiligter Dritter angesehen werden.

- Die Fotos als solche sind nicht ehrenrührig, zeigen den Kläger vielmehr nicht einmal in unvorteilhaft unfreundlicher Pose. Die Veröffentlichung wirkt nicht in die Privat- oder Intimsphäre des A ein; vielmehr stammen die Bilder aus der Sozialsphäre. Die Teilnahme des A an einer Veranstaltung, bei der mit einer Berichterstattung durch die Presse gerechnet werden muss, ist Teil der von ihm selbst gewählten Beziehungen zu seiner Umwelt. Indem von der Darstellung nur die Sozialsphäre des A betroffen ist, in der er sich freiwillig äußeren Einflüssen ausgesetzt hat, ist der Kern seines Persönlichkeitsrechts entgegen der Auffassung der Fachgerichte nicht tangiert.

- Zu berücksichtigen ist bei der Bewertung der Schwere der Persönlichkeitsverletzung auch, dass A erkennbar nichts dagegen hatte, gemeinsam mit dem Bundesfinanzminister abgelichtet zu werden, wie sein fröhlicher Blick in die Kamera belegt. Wenn er nicht darin eingewilligt hat, dass die Fotos im Zusammenhang mit den Sprechblasen veröffentlicht wurden, so muss das grundsätzliche Einverständnis mit der Veröffentlichung der Fotos - wenn es nicht sogar auch andere übliche Formen der publizistischen Verwendung von Politikerfotos mitumfasst haben sollte - jedenfalls im Rahmen der Abwägung der widerstreitenden Grundrechtspositionen und der Gewichtung der Persönlichkeitsbeeinträchtigung mit einbezogen werden. Auch hieran fehlt es in den angegriffenen Entscheidungen.

Nach alledem ist davon auszugehen, dass die Fachgerichte bei der Anwendung und Auslegung des einfachen Rechts die Bedeutung und Tragweite der Meinungsfreiheit der S-AG verkannt haben. Im vorliegenden Fall ist der Meinungsfreiheit gegenüber der erfolgten Auslegung einfachen Rechts im Lichte des allgemeinen Persönlichkeitsrechts des A der Vorrang einzuräumen.

**d. Zwischenergebnis:** Der Eingriff in die Meinungsfreiheit des S-AG ist verfassungsrechtlich nicht gerechtfertigt.

## **2. Pressefreiheit**

### **a. Schutzbereich**

Das Grundrecht auf Pressefreiheit sichert die Freiheit der Herstellung und Verbreitung von Druckerzeugnissen und damit das Kommunikationsmedium Presse. Demgegenüber schützt die Meinungsfreiheit Form und Inhalt von Meinungsäußerungen, auch wenn sie in einem Presseerzeugnis verbreitet werden (BVerfG DVBl. 2005, S. 1033 m.w.N.)

**Als Faustregel gilt:** Geht es um die Zulässigkeit einer bestimmten Meinungsäußerung und um die Frage, ob ein Dritter sie hinzunehmen hat, ist unabhängig vom Medium der Verbreitung die Meinungsfreiheit einschlägig. Auf die Pressefreiheit ist demgegenüber abzustellen, wenn es um die Institution einer freien Presse, um die spezifischen Wirkungsmöglichkeiten der Presse geht (vgl. Pieroth/Schlink, Klausurenkurs, Fall 13 Rn 594).

Hier knüpft die staatliche Sanktionierung an den Inhalt und somit die Zulässigkeit einer bestimmten Meinungsäußerung. Es ist nicht ersichtlich, dass die Fachgerichte auf das Medium der Zeitschrift abgestellt hätten. Vielmehr liegt die Annahme einer Verletzung des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts nach Auffassung der Gerichte darin, dass die Person des A durch mögliche Schlussfolgerungen und Interpretationen herabgewürdigt werde. Die Gerichte prangern somit die Form und den Inhalt der Veröffentlichung an, nicht jedoch die Herstellung und Verbreitung der Zeitschrift „S“.

Nach alledem ist im vorliegenden Fall das Grundrecht auf Meinungsfreiheit das sachnähere Grundrecht, das die behauptete Grundrechtsverletzung auffängt. Selbst wenn man aber die Ansicht vertritt, hier sei eher die Pressefreiheit betroffen, was vertretbar erscheint, so ergäbe sich hieraus keine Modifikation der weiteren Prüfung.

**Hierzu führt das BVerfG, NJW 2002, 3767 f., wie folgt aus:**

*„Ob neben dem Grundrecht der Meinungsfreiheit auch das Grundrecht der Pressefreiheit berührt ist, kann offen bleiben, da sich hieraus im vorliegenden Zusammenhang keine weiter gehenden Ansprüche der Beschwerdeführerin (hier: S-AG) ergeben würden.“*

## **3. Kunstfreiheit**

### **a. Schutzbereich**

Vorab ist zu bemerken, dass eine generelle Definition der Kunst nicht möglich ist. Insbesondere kann der Staat nicht die Befugnis haben, darüber zu bestimmen, was als Kunst betrachtet werden kann. Er muss den Künstlern einen Raum für Eigenständigkeit geben und hat sich der Auferlegung von Vorgaben für die künstlerische Betätigung zu enthalten. Nichtsdestotrotz müssen zur Beachtung der Verfassungsgarantie Inhalt und Grenzen der Grundrechtsgewährleistung der Kunstfreiheit bestimmt werden (*Manssen, Grundrechte, 5. Aufl., § 18 Rn 383*).

Um diese zu bestimmen werden eine Reihe von Kunstbegriffen vertreten, die regelmäßig nicht alternativ, sondern meistens ergänzend herangezogen werden.

- **materialer Kunstbegriff:** Hiernach besteht das Wesentliche der künstlerischen Betätigung in der freien schöpferischen Gestaltung, in der Eindrücke, Erfahrungen, Erlebnisse des Künstlers durch das Medium einer bestimmten Formensprache zu unmittelbarer Anschauung gebracht werden (vgl. *BVerfGE* 30, 173, 188 f.).

**Kritik:** Dieser Begriff ist unpräzise und enthält eher eine Beschreibung als eine Definition (*Manssen, Grundrechte, 5. Aufl., § 18 Rn 384*).

- **Formaler Kunstbegriff:** Diese Ansicht knüpft die Annahme als Kunst daran, ob ein Werk zu einem bestimmten Typ (Malen, Bildhauen, Dichten, Theater, Fotografie etc) zugeordnet werden kann.

**Kritik:** Dieser Begriff ist zu eng. In Anbetracht des Bestrebens der Kunst, ständig neue Formen zu entwickeln, darf der Kunstbegriff nicht verneint werden, wenn ein bestimmter Werktyp nicht vorliegt (*Manssen, Grundrechte, 5. Aufl., § 18 Rn 385*).

- **Offener Kunstbegriff:** Dieser Begriff macht die Kunsteigenschaft davon abhängig, ob sich eine Darstellung wegen der Mannigfaltigkeit ihres Aussagegehalts im Wege einer fortgesetzten Interpretation immer weitreichendere Bedeutungen entnehmen lässt, so dass sich eine praktisch unerschöpfliche, vielstufige Informationsvermittlung ergibt (vgl. *Manssen, Grundrechte, 5. Aufl., § 18 Rn 386*).

Geschützt ist sowohl der Wirk- als auch der Werkbereich, dh. also sowohl die künstlerische Betätigung als auch die Darstellung des künstlerischen Werkes.

**Hinweis:** Es ist hier vertretbar, den Schutzbereich der Kunstfreiheit als eröffnet anzusehen. Das BVerfG hat hierzu wie folgt Stellung genommen:

*„Allein der Umstand, dass es sich bei einer Veröffentlichung um eine glossierende, etwa satirische, Darstellung handelt, eröffnet noch nicht den Schutzbereich nach Art. 5 Abs. 3 GG. Satire kann zwar Kunst sein, nicht jede Satire ist jedoch zugleich Kunst. Ebenso wie bei der verfassungsrechtlichen Beurteilung von Karikaturen kommt es für die rechtliche Einordnung als Kunst maßgeblich darauf an, ob die Darstellung das geformte Ergebnis einer freien schöpferischen Gestaltung ist. Dies ist nicht schon bei jeder bloßen Übertreibung, Verzerrung und Verfremdung der Fall. Vorliegend handelt es sich aber um eine derartige bloße Verzerrung. Durch eine solche Betrachtungsweise geht dem Grundrechtsträger der verfassungsrechtliche Schutz nicht verloren. Auch bei Anwendung des Grundrechts auf Meinungsfreiheit muss nämlich im Rahmen der verfassungsrechtlichen Überprüfung der Deutungsebene stets der spezifische Charakter der einzelnen Meinungskundgabe berücksichtigt werden.“*

**Hinweis:** Sollte die Eröffnung des Schutzbereichs der Kunstfreiheit bejaht werden, müsste wie folgt weiter geprüft werden:

## **b. Eingriff**

Durch die Auferlegung der Schadensersatzpflicht wird die Darstellung des geschaffenen Werkes sanktioniert. Dies stellt einen Eingriff in den Wirkungsbereich der Kunstfreiheit dar.

## **c. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung**

Die Kunstfreiheit ist vorbehalt- nicht jedoch schrankenlos gewährleistet. Sie kann somit durch kollidierendes Verfassungsrecht beschränkt werden. Sodann ist eine umfassende Abwägung betroffener Interessen im Sinne einer praktischen Konkordanz vorzunehmen, die jeder betroffenen Rechtsposition zur optimalen Wirksamkeit verhilft.

*Hinweis:* Die Abwägung ist der obigen im Rahmen der Meinungsfreiheit vorgenommenen ähnlich; hier ist allerdings zu beachten, dass ein Eingriff in die Kunstfreiheit als vorbehaltlos gewährleitetem Grundrecht strikteren Rechtfertigungsanforderungen unterliegt.

## **Zwischenergebnis:**

Somit sind die angegriffenen Entscheidungen nur an dem Grundrecht auf Meinungsfreiheit, nicht an dem Grundrecht auf Kunstfreiheit zu messen (a.A. mit entsprechender Begründung vertretbar).

## **II. Folge der Entscheidung**

Die Entscheidungen beruhen auch auf der Verletzung des Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG. Es ist nicht auszuschließen, dass die Gerichte zu einem der Beschwerdeführerin günstigeren Ergebnis gekommen wären, wenn sie bei der Prüfung der Voraussetzungen des von dem Kläger geltend gemachten Geldentschädigungsanspruchs die Ausstrahlungswirkung des Grundrechts der Meinungsfreiheit nach Maßgabe der vorstehenden Grundsätze berücksichtigt hätten.

## **Zusatzaufgabe: Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde des E**

### **1. Zuständigkeit des BVerfG (s.o.)**

### **2. Beschwerdefähigkeit**

Als natürliche Person ist E unproblematisch beschwerdefähig (vgl. § 90 Abs. 1 BVerfGG)

### **3. Prozess- und Postulationsfähigkeit**

E ist auch prozess- und postulationsfähig.

### **4. Beschwerdegegenstand**

Auch Entscheidungen der Fachgerichte im einstweiligen Rechtsschutz sind Akte der öffentlichen Gewalt im Sinne von Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG i.V.m. § 90 Abs. 1 BVerfGG und somit tauglicher Beschwerdegegenstand.

### **5. Beschwerdebefugnis**

Es ist nicht ausgeschlossen, dass E durch den Abdruck seiner Fotoaufnahmen in „S“ in seinem allgemeinen Persönlichkeitsrecht verletzt ist.

Durch die Entscheidungen der Fachgerichte im einstweiligen Rechtsschutz ist E selbst, unmittelbar und gegenwärtig betroffen. Bei Einzelakten wie Gerichtsentscheidungen ist die Vorausset-

zung der Beschwerdebefugnis grundsätzlich immer gegeben. Bedeutsam wird sie insbesondere bei Beschwerden gegen Gesetze und sonstige Normen.

## **6. Rechtswegerschöpfung (P: Eilverfahren vor den Zivilgerichten)**

Problematisch und einer Entscheidung bedürftig ist allerdings die Voraussetzung der Rechtswegerschöpfung, da trotz der ablehnenden Entscheidungen der Fachgerichte im einstweiligen Rechtsschutz das Hauptsacheverfahren vor dem BGH noch anhängig ist.

Ausweislich der Forderung des § 90 Abs. 2 S. 1 BVerfGG muss der Beschwerdeführer vor der Anrufung des BVerfG alle Möglichkeiten fachgerichtlicher Nachprüfung des angegriffenen Aktes der öffentlichen Gewalt einschließlich der Durchführung vorgeschriebener Vorschaltverfahren erfolglos erschöpft haben. Dies ist Ausdruck der Subsidiarität der Verfassungsbeschwerde, die besagt, dass der Beschwerdeführer alle ihm zur Verfügung stehenden prozessualen Möglichkeiten ergreifen muss, um es erst gar nicht zu dem Verfassungsverstoß kommen zu lassen (unter Umständen auch im Eilrechtsschutz vor dem BVerfG) oder um eine Korrektur der geltend gemachten Verfassungsverletzung durch die Fachgerichte und somit ohne Inanspruchnahme des BVerfG zu erreichen (*vgl. BVerfG NVwZ 2006, 2663*).

Eine wichtige Fallgruppe bildet die Verfassungsbeschwerde gegen Entscheidungen eines Fachgerichts im einstweiligen Rechtsschutz. Hier muss der Beschwerdeführer erst die Entscheidung im Hauptsacheverfahren abwarten um danach erst die Verfassungsbeschwerde erheben zu können. Ausnahmsweise ist die Verfassungsbeschwerde auch gegen eine Entscheidung im einstweiligen Rechtsschutz zulässig, wenn diese selbst einen eigenständigen Grundrechtsverstoß darstellt.

Der Grundsatz der Subsidiarität will unter anderem bewirken, dass das BVerfG weitreichende Entscheidungen nicht auf ungesicherter Tatsachen- und Rechtsgrundlage trifft. Dies bedeutet, dass dem BVerfG auf der Grundlage einer umfassenden fachgerichtlichen Vorprüfung ein regelmäßig in mehreren Instanzen geprüftes Tatsachenmaterial unterbreitet und die Rechtsauffassung der Fachgerichte, insbesondere der obersten Gerichte, vermittelt werden. Damit wird der verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsverteilung und Aufgabenzuweisung zwischen dem BVerfG und den Fachgerichten entsprochen, wonach in erster Linie die Fachgerichte wirksamen Rechtsschutz gegen Verfassungsverletzungen bei der Anwendung und Auslegung des einfachen Rechts gewährleisten sollen. Parallel hierzu wird der Prüfungsumfang des BVerfG auf die Verletzung spezifischen Verfassungsrechts beschränkt. Daraus lässt sich ableiten, dass die Erschöpfung des Rechtswegs im einstweiligen Rechtsschutz dann nicht ausreicht, wenn das Hauptsacheverfahren noch hinreichende Möglichkeit zur Abwehr von Grundrechtsverletzungen bietet und dieser Weg dem Beschwerdeführer zumutbar ist. Dies ist etwa der Fall, wenn mit der Verfassungsbeschwerde ausschließlich Verfassungsverstöße gerügt werden, die auch im Hauptsacheverfahren gerügt werden, wenn die tatsächliche und einfachrechtliche Lage durch die Fachgerichte noch nicht hinreichend geklärt ist und dem Beschwerdeführer durch die Verweisung auf den Rechtsweg in der Hauptsache kein schwerer irreparabler Schaden entsteht (*vgl. hierzu: BVerfG NVwZ 2005, 78 f.; DVBl. 2000, 978 f; NVwZ 2001, 796 f.*).

Im vorliegenden Fall sind diese Voraussetzungen erfüllt. Zum einen rügt E nur die Verletzung seines allgemeinen Persönlichkeitsrechts aus Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG, was auch den Gegenstand der noch anhängigen Hauptsache darstellt. Ein eigenständiger, sich aus der letztinstanzlichen Entscheidung des BGH im einstweiligen Rechtsschutz ergebender Verfassungsverstoß wird von E nicht geltend gemacht und ist auch nicht ersichtlich. Ein schwerer und irreparabler Schaden, der sich aus dem Abwarten der Hauptsacheentscheidung des angerufenen Fachgerichts ergeben würde, ist nicht ersichtlich.

Zugunsten des E besteht noch die hinreichende Möglichkeit, dass der behaupteten Grundrechtsverletzung durch die Hauptsacheentscheidung abgeholfen wird. Daher wahrt E mit der Erhebung der Verfassungsbeschwerde, ohne die Hauptsacheentscheidung abzuwarten, den Grundsatz der Subsidiarität nicht. Somit kann der Rechtsweg nicht als erschöpft angesehen werden.

**Ergebnis:** Mangels Rechtswegerschöpfung ist die Verfassungsbeschwerde des E unzulässig.